



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 26

Rathenow, 2019-09-02

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für
Regionalentwicklung/Wirtschafts-
förderung/Kultur/Sport/Tourismus/
Bauen 131

Beschlüsse

der Sitzung des Kreistages des
Landkreises Havelland vom
24.06.2019 132

Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Ausschusses für
Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus/
Bauen

am Dienstag, den 10.09.2019,
um 17:30 Uhr.

Sitzungsort:
Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss Regionalentwicklung/W/K/S/T/B
3. Lieferung von Ökostrom für Annahmestellen mit Leistungsmessung **BV-0029/19**
4. Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Havelland für den Zeitraum 2020 - 2024 **BV-0026/19**
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

6. Änderung eines Nutzungsüberlassungsvertrages **BV-0025/19**
7. Sonstiges

Beschlüsse

der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland vom 24.06.2019

BV-0015/19

Vorbereitung der Wahlprüfungsentscheidung zur Gültigkeit der Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland am 26.05.2019

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Der Kreistag nimmt die gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG durch die Kreiswahlleiterin mit ihrer Stellungnahme vorgelegten, bei ihr bis zum Ablauf der Wahleinspruchsfrist am 21.06.2019 eingegangenen zwei Wahleinsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages Havelland am 26.05.2019 zur Kenntnis.

Dem Kreisausschuss des Kreistages Havelland wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 BbgKWahlG die Aufgabe der Vorprüfung der vorliegenden Wahleinsprüche übertragen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Kreistag als Beschlussvorlage für die durch ihn zu treffende Wahlprüfungsentscheidung vorzulegen. In der Verhandlung der Wahlprüfung sind die Beteiligten auf Antrag durch den Kreisausschuss zu hören, § 56 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG.

BV-0001/19

Bestellung einer/eines Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/innen gemäß § 23 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages vom 07.04.2009

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig, dass für die Anfertigung der Niederschriften des Kreistages als Schriftführerin

Frau Nadine Hönicke, Beschäftigte des Landkreises,

und als stellvertretende Schriftführer/innen

Frau Katarzyna Debicka, Beschäftigte des Landkreises,

Herr Roman Lange, Beschäftigter des Landkreises,

Frau Kerstin Lieck, Beschäftigte des Landkreises,

bestellt werden.

BV-0002/19

Bildung des Kreisausschusses

Die Mitglieder des Kreistages beschließen jeweils einstimmig, dass

1. die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die neben dem Landrat Mitglied im Kreisausschuss sind, auf 13¹ festgesetzt wird,
2. folgende Abgeordnete als Mitglieder und deren Stellvertreter des Kreisausschusses bestellt werden:

Lfd.

Nr.	Mitglied	Stellvertreter/in
1.	Roger Lewandowski (Landrat)	Elke Nermerich (Erste Beigeordnete)
2.	Michael Koch (CDU/Bauern/LWN)	Julia Kaeding (CDU/Bauern/LWN)
3.	Corrado Gursch (CDU/Bauern/LWN)	Barbara Richstein (CDU/Bauern/LWN)
4.	Stefanie Peters (CDU/Bauern/LWN)	Thomas Fuhl (CDU/Bauern/LWN)
5.	Stefan Schneider (SPD)	Dietmar Dölz (SPD)
6.	Udo Appenzeller (SPD)	Hartmut Rubach (SPD)
7.	Dr. Antje Töpfer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Anne von Fircks (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
8.	Günter Chodzinski (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Anja Stamm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
9.	Andrea Johlige (DIE LINKE/Die PARTEI)	Vivien Tharun (DIE LINKE/Die PARTEI)
10.	Karin Heckert (DIE LINKE/Die PARTEI)	Daniel Golze (DIE LINKE/Die PARTEI)
11.	Gerald Hübner (AfD)	Volker Jagodschinski (AfD)
12.	Kai Berger (AfD)	Dr. Rainer van Raemdonck (AfD)
13.	Sascha Piur (FDP)	Guido Müller (FDP)
14.	Uwe Litfin (BVB/Freie Wähler)	Gerd Kirchner (BVB/Freie Wähler)

3. die Mitglieder des Kreisausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n.

¹ Die Mitglieder der Kreistagssitzung vom 24.06.2019 beschlossen, dass die Mitgliederanzahl von 12 auf 13 erhöht wird.

BV-0003/19

Art und Anzahl der ständigen (freiwilligen) Ausschüsse sowie Anzahl der Vertreter/innen und sachkundigen Einwohner/innen/Verteilung Ausschussvorsitze

Der Kreistag beschließt jeweils einstimmig:

1. Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:

Ausschuss Finanzen/Beteiligungen/Vergaben/Rechnungsprüfung
Abkürzung - Ausschuss Finanzen/B/V/R

Ausschuss Soziales/Bildung/Gesundheit
Abkürzung - Ausschuss Soziales/B/G

Ausschuss Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentliche Sicherheit
Abkürzung - Ausschuss Landwirtschaftsförderung/U/ÖS

Ausschuss Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus/ Bauen
Abkürzung - Ausschuss Regionalentwicklung/W/K/S/T/B

Ausschuss Grundsicherung und Arbeit

2. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten in den Ausschüssen und deren Stellvertreter wird mit jeweils 13, die der sachkundigen Einwohner/innen mit jeweils 5 festgesetzt. Der Ausschuss Soziales/Bildung/Gesundheit wird gemäß Kreistagsbeschluss BV-0002/14 vom 23.06.2014, auf 7 sachkundige Einwohner/innen (je ein Sitz für die/den Vorsitzende/n des Kreisschulbeirates und des Kreissenorenbeirates) festgelegt.

3. Die Ausschussvorsitze werden wie folgt verteilt:

1. CDU/Bauern/LWN
2. SPD
3. DIE LINKE/Die PARTEI
4. AfD
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Mitglieder des Kreistages beschließen jeweils einstimmig, dass die folgend genannten sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse berufen werden.

Ausschuss Finanzen/Beteiligungen/Vergaben/Rechnungsprüfung

Lfd. Nr.	Name/Wohnort	Vorschlag der Fraktion
1.	Simone Klitzsch	CDU/Bauern/LWN
2.	Yvonne Hartley	SPD
3.	Thomas Lotsch	DIE LINKE/Die PARTEI
4.	Eva Maria Huntemann	AfD
5.	Frank Vossnacker	BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN

Ausschuss Soziales/Bildung/Gesundheit

Lfd. Nr.	Name/Wohnort	Vorschlag der Fraktion
1.	Ralf Blum	CDU/Bauern/LWN
2.	Daniela Leinweber	SPD
3.	Wolfgang Hundt	DIE LINKE/Die PARTEI
4.	Michael Grube	AfD
5.	Kathleen Kunath	BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN
6.		(Vorsitzende/r) Kreisschulbeirat*
7.	Ulf Hoffmeyer-Zlotnik	(Vorsitzende/r) Kreissenorenrat*

* Auf der Kreistagssitzung am 23.06.2014 wurde beschlossen, dass die Anzahl der sachkundigen Einwohner im Ausschuss Soziales/Bildung/Gesundheit auf 7 erhöht wird. Die Vorsitzenden des Kreisschulbeirates sowie des Kreissenorenbeirates erhalten kraft ihres Amtes einen Sitz als sachkundige Einwohner.

Ausschuss

Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentliche Sicherheit

Lfd. Nr.	Name/Wohnort	Vorschlag der Fraktion
1.	Name/Wohnort	Vorschlag der Fraktion
2.	Andreas Götze	CDU/Bauern/LWN
3.	Andreas Büttner	SPD
4.	Karl-Reinhold Granzow	DIE LINKE/Die PARTEI
5.	Andreas Schill	AfD

Ausschuss Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus/Bauen

Lfd. Nr.	Name/Wohnort	Vorschlag der Fraktion
1.	Hans-Peter Pohl	CDU/Bauern/LWN
2.	Thomas Wittkowski	SPD
3.	Marie Luise Bökemeier	DIE LINKE/Die PARTEI
4.	Michael Rhein	AfD
5.	Martin Eiselt	BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN

Ausschuss Grundsicherung und Arbeit

Lfd. Nr.	Name/Wohnort	Vorschlag der Fraktion
1.	Dr. Jan Pollmann	CDU/Bauern/LWN
2.	Marcel Klose	SPD
3.	Thomas Kielczynski	DIE LINKE/Die PARTEI
4.	Léon Austen	AfD
5.	n. n.	BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN

Anmerkung: Frau Richstein bittet darum, die fehlenden Positionen bis September 2019 dem Büro des Kreistages mitzuteilen.

BV-0013/19

Benennung der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Havelland

Der Kreistag beschließt mehrheitlich:

Frau Vanessa Mehwitz wird mit Wirkung zum 01.06.2019 als Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Havelland benannt.

BV-0007/19

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen einstimmig.

Die Satzung wurde im Amtsblatt 22/2019 veröffentlicht.

BV-0005/19

Redaktionelle Änderung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB IX mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger und dem Landkreis Havelland als einem von 17 mandatierenden Landkreisen und kreisfreien Städten

Der Kreistag beschließt einstimmig, den Landrat zu ermächtigen, für den Landkreis als Mandatierender mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende (redaktionell

veränderte) öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB IX abzuschließen.

Die Vereinbarung ist in Anlage Nummer 1 dem Amtsblatt hinten angefügt.

BV-0006/19

Vergabe "Hybride Postdienstleistungen"

Der Kreistag beschließt mehrheitlich, die Zuschläge im Vergabeverfahren über hybride Postdienstleistungen wie folgt zu erteilen:

Los	Beschreibung	Erfolgreicher Bieter
1	Druck/Kuvertierung/Frankierung	iab GmbH Albert-Einstein-Straße 14 12489 Berlin
2	Versand/Zustellung	Deutsche Post InHaus Services GmbH Euskirchener Straße 52 52121 Bonn

BV-0008/19

Lieferung und Montage der Ausstattung des Fachunterrichtsraumes Naturwissenschaft an der Regenbogenschule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen in Nauen

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die Firma Lehrmittelvertrieb

Tilo Baerwolf
Professor-Zeller-Straße 42
15366 Neuenhagen

den Zuschlag erhält.

Die Auftragssumme beträgt inklusive Mehrwertsteuer 112.591,03 EUR.

BV-0009/19

Allgemeine Förderschule Rathenow "J. H. Pestalozzi"

Bauleistungsvergabe: Energetische Sanierung der Gebäudehülle der Sporthalle

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die Firma

Rost Bedachungen GmbH
Rochlitzerstraße 30
99092 Erfurt

den Zuschlag erhält.

BV-0010/19

Bauleistungsvergabe: Feuerwehrtechnisches Zentrum Friesack, Neubau Haus 3, Dachdecker- und Dachabdichtungen (Atenschutz- und Schlauchpflegezentrum)

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die Firma

GURR Spezialbau GmbH
Gartenstraße 2
18442 Niepars

den Zuschlag erhält.

BV-0011/19

Bauleistungsvergabe: Feuerwehrtechnisches Zentrum Friesack, Neubau Haus 3, Erweiterter Rohbau (Atenschutz- und Schlauchpflegezentrum)

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die Firma

Detlef Deichsel Hoch- und Tiefbau GmbH
Waldweg
14712 Rathenow, OT Steckelsdorf

den Zuschlag erhält.

BV-0012/19

Bauleistungsvergabe: Straßenbauarbeiten HVL 32 (ehem. L 982), Freie Strecke zwischen Buckow und Garlitz

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die Firma

Eurovia Verkehrsbau Union GmbH
Caputher Chaussee 1 a
14552 Michendorf

den Zuschlag erhält.

BV-0014/19

**Bauleistungsvergabe: Straßenbauarbeiten HVL 20 Kreisverkehr Rathenow bis Knotenpunkt
Ortslage Semlin, Deckschichterneuerung**

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die Firma

Eurovia Verkehrsbau Union GmbH
Caputher Chaussee 1 a
14552 Michendorf

den Zuschlag erhält.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Anlagen

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB IX mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger und dem Landkreis Havelland als einem von 17 mandatierenden Landkreisen und kreisfreien Städten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB IX mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger und dem Landkreis Havelland als einem von 17 mandatierenden Landkreisen und kreisfreien Städten ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie wurde einstimmig beschlossen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII (Stand:)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten
durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch
den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469
Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel
Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,
vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,
vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den
Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den
Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegmund Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5

Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
 3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
 5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
 6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.

- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.